

Muster 4

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Menge der zur Branntweinbereitung verwendeten Stoffe.

Sämmtliche Mengen sind in vollen Hektolitern oder nach Gewichtseinheiten von 100 kg zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter oder 50 kg sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter oder 50 kg und darüber auf ganze Hektoliter oder 100 kg abzurunden.

Kartoffeln	Getreide außer Mais	Mais	Anderemehlige Stoffe	Melasse	Rüben	Rübensaft	Kernobsttreiber	Weintreber	Kernobst
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Beerenfrüchte	Brauereiabfälle	Hefenbrühe	Gepresste Weinhefe	Wurzeln	Traubenwein	Obstwein	Flüssige Weinhefe.	Steinobst	Andererestehend nicht aufgeführte Stoffe.
Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

